

OECD: Aktualisierung der Liste steuerlicher Präferenzregime

Am 05.01.2023 veröffentlichte die OECD eine aktualisierte Liste überprüfter steuerlicher Präferenzregime. Die Ergebnisse der OECD sind stets auch im Hinblick auf die Anwendung der deutschen Lizenzschranke relevant. Hervorzuheben ist, dass sich hinsichtlich der US-Präferenzregelung („Foreign Derived Intangible Income (FDII)“) keine Neuigkeiten ergeben haben.

Hintergrund

Im Rahmen des OECD-BEPS-Aktionspunktes 5 „Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken“ (siehe [Deloitte Tax-News](#)) wurden Mindeststandards für steuerliche Sonderregelungen einzelner Länder entwickelt. Im Fokus stehen dabei Regelungen, mit denen Lizenzeinkünfte steuerlich privilegiert werden (sogenannte Patentboxen). Diese Privilegierung wird als unschädlich eingestuft, wenn sie dem sog. Nexus-Ansatz entspricht. Das „Forum on harmful tax practices (FHTP)“ der OECD analysiert international bestehende Präferenzregime und stuft diese in einem jährlich durchgeführten Überwachungsverfahren ggfs. als schädlich ein.

Die Ergebnisse des FHTP bezüglich der nationalen Präferenzregelungen ist für deutsche Unternehmen mit Lizenzzahlungen an ausländische Nahestehende äußerst relevant. Nach der Lizenzschranke (§ 4j EStG) sind Aufwendungen für Rechteüberlassungen beim Schuldner nach Maßgabe des § 4j Abs. 3 EStG nicht oder nur anteilig abziehbar, wenn die Einnahmen des Gläubigers eine von der Regelbesteuerung abweichenden, niedrigen Besteuerung unterliegen und der Gläubiger eine dem Schuldner nahestehende Person im Sinne des § 1 Abs. 2 Abs. 1 S. 1 EStG ist (§ 4j Abs. 1 S. 1 EStG). Die Abzugsbeschränkung findet jedoch keine Anwendung, soweit das FHTP die angewandte Präferenzregelung als mit dem Nexus-Ansatz vereinbar eingestuft hat (§ 4j Abs. 2 S. 4 EStG).

Das BMF veröffentlichte am 06.01.2022 eine Arbeitshilfe mit einer nicht abschließenden Liste über die Präferenzregelungen, die von der OECD untersucht worden sind (siehe [Deloitte Tax-News](#)). Nach dieser Arbeitshilfe steht beispielsweise eine abschließende Einordnung der US-Präferenzregelung (Foreign Derived Intangible Income (FDII)) noch aus.

Auf der Sitzung im November 2022 aktualisierte das FHTP ihre Ergebnisse zu präferenziellen Steuerregelungen. Am 22.12.2022 genehmigten die Mitglieder des BEPS Inclusive Framework die Ergebnisse der FHTP.

Inhalt der aktuellen Ergebnisse

Am 05.01.2023 veröffentlichte die OECD den aktualisierten Bericht der FHTP.

Steuerliche Präferenzregime

Die folgenden Regelungen der einzelnen Länder wurden überprüft und (wie folgt) eingestuft:

- Albanien: Die Regelung „Industries incentive (software production / development)“ wurde als potenziell schädliche Regelung eingestuft.
- Armenien: Die Regelung „Free economic zones“ sowie „Information technology projects“ ist im Begriff geändert zu werden, um nach der FHTP als nicht schädlich eingestuft zu werden.
- Kap Verde: Die Regelung „Maio special economic zone“ entspricht den Vorgaben der OECD und ist als nicht schädlich eingestuft worden.
- Honduras: Die Regelung „Employment and economic development zones (ZEDE)“ wurde abgeschafft.
- Hong Kong (China): Die Regelung „Profits tax concessions for ship agents, ship managers and ship brokers“ wurde als nicht schädlich eingestuft.
- Jamaika: Die Regelung „Special economic zones“ wurde als nicht schädlich eingestuft.
- Nordmazedonien: Die Regelung „Technological industrial development zone“ wurde als nicht schädlich eingestuft.
- Pakistan: Die Regelung „Export regime on IT“ wurde abgeschafft.

Mittlerweile sind insgesamt 319 Regime von dem FHTP reviewt worden.

Anmerkung

US-Präferenzregelung: Foreign Derived Intangible Income (FDII)

Die FDII-Besteuerung sieht einen ermäßigten Steuersatz (13,125%) für die aus dem Ausland stammenden Einkünfte einer in den USA unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft vor, soweit die ausländischen Einkünfte den anteiligen pauschalierten Ertrag des Sachanlagevermögens des Steuerpflichtigen übersteigen (Begünstigung des foreign-derived intangible income – FDII). Die Besteuerung nach der FDII-Regelung knüpft zwar an die Besteuerung immaterieller Vermögenswerte an, setzt aber nicht voraus, dass tatsächlich Einkünfte aus immateriellen Vermögenswerten erzielt werden. Eigene Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen sind keine Voraussetzung für die FDII-Besteuerung.

Während noch in der ursprünglichen Version des „Build-Back-Better Act (BBB)“ aus dem Jahr 2021 eine Abschaffung der FDII-Besteuerung vorgesehen war, enthält das im Sommer 2022 tatsächlich verabschiedete Gesetzespaket des „Inflation Reduction Act (IRA)“ allerdings keine Änderung des FDII-Regimes. Aufgrund der aktuellen politischen Situation in den USA gilt eine kurzfristige Änderung des FDII-Regimes auch als unwahrscheinlich.

Trotz dieser Entwicklungen in der US-Steuergesetzgebung steht auch im am 05.01.2023 veröffentlichten Bericht das US FDII-Regime weiterhin auf der Liste der abgeschlossenen Reviews mit dem bereits bekannten Hinweis „In the process of being eliminated“ bzw. „The United States have committed to abolish this regime“ (siehe Seite 8 des [Dokuments](#)).

Hinweis

Für weitere Informationen, siehe auch den [englischsprachigen Beitrag von Deloitte USA](#).

Fundstellen

OECD, [Pressemitteilung vom 05.01.2023](#)

OECD, [Harmful Tax Practices – Peer Review Results](#)

Weitere Fundstellen

BMF, Schreiben vom 06.01.2022, Nicht Nexus-konforme Präferenzregelungen in den Veranlagungszeiträumen 2018, 2019 und 2020, IV C 2 – S 2144-g/20/10002 :005, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.